

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R über die Beschwerden des Bf., geboren 12.5.1989, deutscher Staatsbürger, bisherige Abgabestelle: A-Gasse, Ö, vom 7.1.2016 gegen nachstehende Vollstreckungsverfügungen des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6, Rechnungs- und Abgabenwesen, vom 30.12.2015:

Zahlungsreferenz	MA 67 PA-	Titelbescheid
035739043099	920722/2/7	Straferkenntnis 26.3.2014
499251943099	920724/2/2	Straferkenntnis 26.3.2014
3715449443099	902589/3/9	Straferkenntnis 26.3.2014
371543743099	904189/3/1	Straferkenntnis 7.7.2014
371541343099	920519/3/5	Straferkenntnis 30.5.2014
371540143099	920520/3/4	Straferkenntnis 30.5.2014
371539543099	920525/3/8	Straferkenntnis 30.5.2014
371538343099	922349/3/8	Strafverfügung 22.11.2013
371536043099	922370/3/4	Strafverfügung 25.11.2013
371535843099	922836/3/9	Strafverfügung 3.12.2013
371534643099	922838/3/4	Strafverfügung 3.12.2013
371533443099	922839/3/7	Strafverfügung 3.12.2013
371532243099	922841/3/9	Strafverfügung 3.12.2013
371528043099	922842/3/1	Strafverfügung 3.12.2013
279123743099	922843/3/4	Strafverfügung 3.12.2013
279121343099	922844/3/7	Strafverfügung 3.12.2013
279120143099	922845/3/0	Strafverfügung 3.12.2013
279119543099	922847/3/5	Strafverfügung 3.12.2013
279118343099	910809/4/0	Strafverfügung 4.4.2014
279117143099	910817/4/9	Strafverfügung 4.4.2014
279115843099	910818/4/1	Strafverfügung 4.4.2014

279114643099	910820/4/3	Strafverfügung 4.4.2014
279112243099	910821/4/6	Strafverfügung 4.4.2014
273035243099	910823/4/1	Strafverfügung 4.4.2014
272962343099	910828/4/5	Strafverfügung 4.4.2014
249048143099	910830/4/7	Strafverfügung 4.4.2014
249043243099	910834/4/8	Strafverfügung 4.4.2014
249042043099	910836/4/3	Strafverfügung 4.4.2014
099680443099	910838/4/9	Strafverfügung 4.4.2014
078614743099	910839/4/1	Strafverfügung 4.4.2014
035741843099	920212/4/4	Strafverfügung 29.9.2014

zu Recht erkannt:

Die Vollstreckungsverfügungen werden als unzulässig aufgehoben.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist für den Beschwerdeführer nach § 25a Abs. 4 VwGG unzulässig.

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die belangte Behörde ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Entscheidungsgründe

Die verfahrensgegenständlichen Vollstreckungsverfügungen vom 30.12.2015 betreffen Strafverfügungen und Straferkenntnisse, in welchen gegen den Bf. Strafen wegen Nichtbeantwortung von Lenkererhebungen ausgesprochen wurden.

Mit Schriftsatz vom 7.1.2016 erhob der Bf. gegen die Vollstreckungsverfügungen Beschwerden und machte zusammengefasst geltend, zu den die Titelbescheide betreffenden Geschäftszahlen seien ihm zu keinem Zeitpunkt Strafverfügungen zugestellt worden. Weiters sei er zu folgenden Zeitpunkten ortsabwesend gemeldet gewesen:

20.9.2013 bis 5.12.2014 (Aufenthalt bei der Familie in Deutschland),
 gesamter März 2014 bis inklusive 8.4.2014 (aus „medizinischen Gründen“ in XY, Bgld.),
 7.4.2014 bis 10.6.2014 (Aufenthalt bei der Familie in Deutschland),
 16.6.2014 bis 6.7.2014 (Urlaub in Slowenien),
 gesamter September 2014 bis 6.10.2014 (XY, Bgld.).

Die den Titelbescheiden zugrundeliegenden Lenkererhebungen wurden dem Bf. in den meisten Fällen durch den Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der belangten Behörde

(Magistratsabteilung 6) zugestellt und vom Bf. eigenhändig an der Adresse A-Gasse, Ö übernommen.

Die Titelbescheide (oa. Strafverfügungen bzw. Straferkenntnisse) waren ebenfalls an den Bf. an og. Adresse gerichtet, wurden von ihm aber nicht eigenhändig übernommen, sondern gemäß § 17 ZustellG an der Abgabestelle A-Gasse, Ö hinterlegt. Sämtliche Titelbescheide wurden vom Bf. nicht behoben und vom Postamt mit dem Vermerk „Abgabestelle unbenutzt“ an die belangte Behörde retourniert.

OZ	Titelbescheid: MA 67 PA-	Lenkererhebung persönlich übernommen am (bzw. hinterlegt/Beginn der Abholfrist)	Titelbescheid hinterlegt (Beginn der Abholfrist) am
1	920722/2/7	5.11.2012	17.6.2014
2	920724/2/2	5.11.2012	17.6.2014
3	902589/3/9	hinterlegt 21.1.2013, nicht behoben	17.6.2014
4	904189/3/1	hinterlegt 8.2.2013, nicht behoben	7.10.2014
5	920519/3/5	27.9.2013	7.10.2014
6	920520/3/4	27.9.2013	7.10.2014
7	920525/3/8	27.9.2013	7.10.2014
8	922349/3/8	hinterlegt 18.10.2013, nicht behoben	17.6.2014
9	922370/3/4	hinterlegt 24.10.2013, nicht behoben	17.6.2014
10	922836/3/9	22.10.2013	17.6.2014
11	922838/3/4	22.10.2013	17.6.2014
12	922839/3/7	22.10.2013	17.6.2014
13	922841/3/9	22.10.2013	17.6.2014
14	922842/3/1	22.10.2013	17.6.2014
15	922843/3/4	22.10.2013	17.6.2014
16	922844/3/7	22.10.2013	17.6.2014
17	922845/3/0	22.10.2013	17.6.2014
18	922847/3/5	22.10.2013	17.6.2014
19	910809/4/0	7.3.2014	17.6.2014

20	910817/4/9	7.3.2014	17.6.2014
21	910818/4/1	7.3.2014	17.6.2014
22	910820/4/3	7.3.2014	17.6.2014
23	910821/4/6	7.3.2014	17.6.2014
24	910823/4/1	7.3.2014	17.6.2014
25	910828/4/5	7.3.2014	17.6.2014
26	910830/4/7	7.3.2014	17.6.2014
27	910834/4/8	7.3.2014	17.6.2014
28	910836/4/3	7.3.2014	17.6.2014
29	910838/4/9	7.3.2014	17.6.2014
30	910839/4/1	7.3.2014	17.6.2014
31	920212/4/4	hinterlegt 29.7.2014, nicht behoben	11.11.2014

Aktenkundig ist weiters, dass der Bf. sich von der Abgabestelle A-Gasse, Ö jedenfalls für folgende Zeiträume postalisch abgemeldet hat:

22.12.2011-23.01.2012	08.02.2013-31.03.2013	03.09.2015-15.12.2015
24.01.2012-10.02.2012	04.04.2013-30.04.2013	16.12.2015-29.01.2016
13.02.2012-27.02.2012	04.06.2013-01.07.2013	15.01.2016 bis auf Widerruf
28.02.2012-31.03.2012	07.09.2013-07.10.2013	
02.04.2012-27.04.2012	08.10.2013-11.11.2013	
02.05.2012-14.05.2012	12.11.2013-31.01.2014	
16.05.2012-31.05.2012	01.02.2014-04.04.2014	
18.06.2012-29.06.2012	05.04.2014-23.04.2014	
02.07.2012-13.07.2012	02.05.2014-31.08.2014	
16.07.2012-07.09.2012	09.10.2014-08.02.2015	
10.09.2012-28.09.2012	18.02.2015-31.08.2015	
01.10.2012-26.10.2012	16.07.2015-28.07.2015	
06.12.2012-10.01.2013	04.08.2015-02.09.2015	

Über die Beschwerden wurde erwogen:

Gemäß § 54b Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken.

Gemäß § 3 VVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991) setzt die rechtmäßige Erlassung einer Vollstreckungsverfügung voraus, dass dieser ein entsprechender Titelbescheid zugrunde liegt, dieser Bescheid gegenüber dem Verpflichteten wirksam ergangen und rechtskräftig ist und der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist. Unter Vollstreckungsverfügung versteht man alle unmittelbar der Vollstreckung des Titelbescheides dienenden, auf Grund des VVG ergehenden Bescheide.

In einer Beschwerde gegen eine Vollstreckungsverfügung kann geltend gemacht werden, dass

1. die Vollstreckung unzulässig ist oder
2. die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
3. die angeordneten oder angewendeten Zwangsmittel im Gesetz nicht zugelassen sind oder mit § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) im Widerspruch stehen.

Der Beschwerdegrund der Unzulässigkeit der Vollstreckung ist dann gegeben, wenn der Verpflichtete behauptet, dass die Voraussetzungen für eine Vollstreckung nicht gegeben sind. Voraussetzung für eine Vollstreckung ist, dass überhaupt ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (VwGH 22.2.2001, 2001/07/0018).

Zu prüfen ist gegenständlich, ob die Titelbescheide gegenüber dem Bf. rechtswirksam ergangen sind.

Die §§ 4, 8 und 17 Abs. 1 und 3 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF. lauten:

§ 4 Abgabestelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Ort, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden darf; das ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsräum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort.

§ 8 (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden

Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

§ 17 (1) Kann die Sendung an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Schriftstück im Falle der Zustellung durch die Post beim zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(3) Die hinterlegte Sendung ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Sendungen gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte.

Erfolgt trotz Änderung der Abgabestelle eine Hinterlegung behördlicher Bescheide gemäß § 17 ZustellG an der nicht mehr bestehenden Abgabestelle, so ist sie unwirksam (Ritz, BAO, 5. Aufl., Kommentar zum ZustellG, § 8 Tz 12).

Anbetracht der ungewöhnlichen Anzahl der vom Bf. postalisch erklärten Ortsabwesenheitserklärungen ist erkennbar, dass es sich dabei nicht nur um vorübergehende Abwesenheiten handelt, sondern die Wohnung in Ö, A-Gasse bereits vor Erlassung der gegenständlichen Titelbescheide die Eigenschaft als Abgabestelle verlor. Es liegt daher eine Änderung der Abgabestelle im Sinne des § 8 Abs. 1 ZustellG vor.

Dessenungeachtet wurden sämtliche Titelbescheide gemäß § 17 ZustellG an der bisherigen Abgabestelle hinterlegt.

Da somit die Titelbescheide nicht rechtswirksam ergangen sind, waren die Vollstreckungsverfügungen als unzulässig aufzuheben.

Dem Bf. konnten durch den Erhebungs- und Vollstreckungsdienst der belangten Behörde in den meisten Fällen (siehe oben) die betreffenden Lenkererhebungen an der bisherigen Abgabestelle gemäß § 24a Abs. 1 ZustellG rechtswirksam zu eigenen Händen zugestellt werden, sodass er von den gegen ihn laufenden oa. Verfahren in Parkometerangelegenheiten jedenfalls in Kenntnis war und gemäß § 8 Abs. 1 ZustellG verpflichtet gewesen wäre, der belangten Behörde bzw. dem Bundesfinanzgericht unverzüglich die Änderung der Abgabestelle - unter Nennung einer neuen Abgabestelle - mitzuteilen. Da der Bf. dies unterlassen hat, wird das gegenständliche Erkenntnis gemäß § 8 Abs. 2 iVm. § 23 Abs. 1 ZustellG ohne vorausgehenden Zustellversuch beim Bundesfinanzgericht hinterlegt und zur Abholung bereitzuhalten.

Zur Zulässigkeit der Revision

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Abs. 4 B-VG) gemäß § 25a Abs. 4 VwGG nicht zulässig, da bei Verwaltungsstrafsachen, bei denen eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro verhängt werden darf und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wird, eine Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist.

Eine Revision durch die belangte Behörde ist gemäß § 25 Abs. 1 VwGG iVm. Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Wien, am 10. Juni 2016